

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII (Stand:)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten
durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch
den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469
Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel
Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den
Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den
Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegmund Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und

nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 125 SGB IX;
3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.

- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.